

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.09.1968

Geschäftszahl

0467/66

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 17 Abs 1 Eisenbahnteilungsgesetz läßt erkennen, daß ein Enteignungserkenntnis nicht deswegen rechtswidrig sein kann, weil es nicht eine auf den Zentimeter genaue Angabe über die Größe der zu enteignenden Fläche enthält.